

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Sprachwissenschaft

vom 14. April 2003

Hinweise:

Die Prüfungs- und Studienordnung für das o. g. Magister-Programm ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ordnung während der Erprobungsphase des Reformstudien-ganges bis zum Ende des Wintersemesters 2003/04 verändert werden kann.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab. Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für Aktualität
und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Sprachwissenschaft

vom 14. April 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang (RPO-MA) vom 7. Februar 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1/2003 S. 4) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das oben genannte Magister-Programm; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät hat der Senat der Universität Erfurt am 6. Februar 2002 diese Ordnung beschlossen.

Diese Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 7. Februar 2002 und 15. April 2003 angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen des Magister-Programms Sprachwissenschaft. Sie ergänzt die RPO-MA.
- (2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Magister-Programms Sprachwissenschaft sind die menschliche Sprache, die Beschreibung einzelner Sprachen und die rückgekoppelte Anwendung der Ergebnisse auf praktische sprachliche bzw. kommunikative Probleme. Das Programm umfasst grundlagen- und anwendungsbezogene Module. In den meisten Programmschwerpunkten (§ 7 Abs. 2) werden Grundlagen und Anwendungen kombiniert. Eine Spezialisierung in einer der beiden Richtungen ist möglich.

§ 3 Ziel des Studiums

- (1) In der Studienphase werden vertiefende Verbindungen zwischen fundiertem Wissen im linguistischen Kernbereich, fachwissenschaftlicher Reflexion auf Sprache(n) und Sprachwissenschaft und komplexer, anwendungsbezogener Sprachanalyse hergestellt. Dadurch werden Grundlagen für die selbständige wissenschaftliche Arbeit gelegt, auf denen im letzten Semester die Magisterarbeit aufgebaut werden kann.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis
 - gründlicher Kenntnisse über das Funktionieren menschlicher Sprache und Sprachen,
 - vertiefter Kenntnisse der Theorien über Sprache, Grammatik und Kommunikation,
 - der Beherrschung des methodischen Instrumentariums der linguistischen Analyse,
 - vertiefter linguistischer Kenntnisse einer Sprache bzw. eines Anwendungsgebietes und
 - der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (vgl. § 21 Abs. 1 RPO-MA).

§ 4

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Magister-Programm Sprachwissenschaft können gute Absolventen (Abschlussnote besser als 2,5) fachlich einschlägiger Baccalaureus- oder gleichgestellter Studiengänge zugelassen werden (§ 7 Abs. 1 RPO-MA). Fachlich einschlägig sind linguistische Haupt- und Nebenfachstudiengänge sowie Hauptfachstudiengänge anderer (insbesondere philologischer) Fächer mit überwiegend linguistischem Anteil. Zu den gleichgestellten Studiengängen zählen insbesondere Fachhochschul- und Lehramtsstudiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit sowie äquivalente ausländische Studiengänge.
- (2) Für Studierende, die sechs Semester in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit höherer Regelstudienzeit studiert haben, gilt § 7 Abs. 1 Nr. 2 RPO-MA.
- (3) Für den Programmschwerpunkt Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft sind Strukturkenntnisse einer nicht-indogermanischen Sprache, die 6 Leistungspunkten entsprechen, erforderlich.
- (4) Für den gewählten Programmschwerpunkt sind Sprachkenntnisse in einer bestimmten Sprache auf Stufe III gemäß der Sprachenordnung nachzuweisen, und zwar:
 - germanistische Linguistik: Deutsch,
 - anglistische Linguistik: Englisch,
 - romanistische Linguistik: Französisch oder Spanisch,
 - slawistische Linguistik: Russisch.
- (5) Für den Programmschwerpunkt Romanistische Linguistik wird über Abs. 4 hinaus die partielle Kompetenz (Stufe II) in einer weiteren romanischen Sprache empfohlen.
- (6) Für die Programmschwerpunkte Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft und Romanistische Linguistik wird über Abs. 4 hinaus das Latinum empfohlen.

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Magister-Programm Sprachwissenschaft wird über die Abteilung Studium und Lehre beim Prüfungsausschuss eingereicht (vgl. §§ 7 Abs. 4 und 17 Abs. 1 RPO-MA).
- (2) Dem Antrag sind neben den Unterlagen für die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 RPO-MA beizufügen:
 - Nachweise über die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 - 4,
 - eine Erklärung über den zu studierenden Programmschwerpunkt, in dem die Magisterarbeit anzufertigen ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach Anhörung eines zuständigen Fachvertreters. Wenn einzelne Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit entsprechenden Auflagen verbinden.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Magister-Programm Sprachwissenschaft setzt die Kernbereichs- und Studienschwerpunktgliederung des Baccalaureus-Studiengangs Sprachwissenschaft fort. Das Studium setzt sich aus dem Kernbereich (2 Module), dem gewählten Programmschwerpunkt (4 Module) sowie dem Wahlbereich (4 Module) zusammen (vgl. Anlage 1). Der Aufbau des Programms sichert eine hinreichende fachliche Breite auch in dem Falle, dass alle studierten Module diesem Programm entstammen.

- (2) Das Thema der Magisterarbeit stammt aus dem gewählten Programmschwerpunkt (§ 5 Abs. 2). Es handelt sich i.d.R. um eine theoriebasierte empirische, daten- oder anwendungsbezogene Arbeit. Für die Sprache, in der die Arbeit abgefasst wird, gilt § 10 Abs. 3 analog, unter Beachtung von § 21 Abs. 6 RPO-MA.
- (3) Der gewählte Programmschwerpunkt wird auf dem Magisterzeugnis ausgewiesen. Wurden mindestens 4 Module in einem weiteren Programmschwerpunkt studiert, wird auch dies bescheinigt.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Der Kernbereich umfasst den Themenbereich Grundlagen der Linguistik.
- (2) Folgende Programmschwerpunkte stehen zur Wahl:
 - Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
 - Sprachtechnologie / Angewandte Computerlinguistik
 - Angewandte Sprachwissenschaft
 - Anglistische Linguistik
 - Germanistische Linguistik
 - Romanistische Linguistik.
- (3) Im Kernbereich und den Programmschwerpunkten werden Module in verschiedenen Themengebieten angeboten, über die Anlage 2 orientiert.
- (4) Die im gewählten Programmschwerpunkt studierten Module sollen diesen im Sinne der in Anlage 2 aufgeführten Themengebiete in seiner Breite erfassen.
- (5) Im Wahlbereich können Module aus anderen Programmschwerpunkten, ein Modul als Sprachkurs zur Erreichung des muttersprachnahen Niveaus (vgl. § 11) sowie Module aus anderen Magister-Programmen studiert werden.

§ 8 Veranstaltungsformen

- (1) Die Veranstaltungsformen des Magisterstudiums sind vor allem Seminare und Kolloquien.
- (2) Von den vier Modulen des gewählten Programmschwerpunkts können zwei Selbststudienmodule sein. Ein Selbststudienmodul kann bestehen aus
 - selbständiger thematischer Lektüre (ggf. auf der Basis von Lektürelisten),
 - einem fachgebundenen Praktikum,
 - der Beteiligung an einem laufenden Forschungsprojekt.
- (3) Jedes Selbststudienmodul wird von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Programms durch regelmäßige Konsultationen in Gesprächs- oder Kolloquiumsform betreut und durch eine Prüfung nach § 10 Abs. 2 abgeschlossen.

§ 9 Mentoren

Zu Beginn des Studiums, spätestens aber bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters, wählt jeder Studierende einen Mentor.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Eines der Module des Kernbereichs ist mit einer Klausur abzuschließen.
- (2) Eine Selbststudieneinheit wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur abgeschlossen. Als Prüfer fungieren der Betreuer sowie ein zweiter Prüfer aus dem gewählten Programmschwerpunkt.
- (3) In den folgenden Programmschwerpunkten sind abweichend von § 21 Abs. 6 RPO-MA die Prüfungsleistungen in der jeweiligen Objektsprache zu erbringen, und zwar:
 - Germanistische Linguistik: Deutsch
 - Anglistische Linguistik: Englisch
 - Romanistische Linguistik: Französisch oder Spanisch.

In den anderen Programmschwerpunkten sind die Prüfungsleistungen in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann, nach Zustimmung des Betreuers, die Anfertigung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden.

§ 11 Sprachnachweise

Bis zum Abschluss der Studienphase sind folgende Sprachnachweise zu erbringen:

- Kompetenz in Fremdsprachen in einem Umfang derart, dass die Summe der erreichten Stufen mindestens 6 ist;
- falls anglistische, germanistische oder romanistische Linguistik mit vier Modulen studiert wird: muttersprachennahe Kompetenz (Stufe IV) in der Objektsprache bzw. einer der Objektsprachen i.S.v. § 10 Abs. 3;
- im Programmschwerpunkt Romanistische Linguistik: partielle Kompetenz (Stufe II) in einer weiteren romanischen Sprache.

§ 12 Ausweisung eines Schwerpunktes

Werden im Rahmen des Wahlbereichs eines anderen Magister-Programms sprachwissenschaftliche Prüfungsleistungen im Umfang von vier Modulen, davon zwei Kernbereichsmodule sowie zwei Module aus einem Programmschwerpunkt erbracht, wird dies als sprachwissenschaftlicher Schwerpunkt (i.S.v. § 2 Abs. 2 RPO-MA) im Zeugnis ausgewiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1: Musterstudienplan: Sprachwissenschaft mit 10 linguistischen Modulen

Sem.	Studiengebiet	Charakter	Module	Veranstaltungstyp	LP
1.	Kernbereich	Pflicht	1	LV	6
	Programmschwerpunkt	Wahlpflicht	2	LV	6
				Selbststudienmodul	6
2.	Kernbereich	Pflicht	1	LV	6
	Programmschwerpunkt	Wahlpflicht	2	LV	6
				Selbststudienmodul	6
Wahlbereich			2	2 LV	12
2			10		60

Anlage 2: Mögliche Themengebiete in den Studienbereichen

Studienbereich	Themengebiete
Kernbereich: Grundlagen der Linguistik	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachtheorie • Wissenschaftstheorie der Linguistik • Geschichte der Sprachwissenschaft
Programmschwerpunkt Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Grammatikographie, Lexikographie und Sprachdokumentation • Schriftsysteme und –entwicklung • Linguistische Modelle (inkl. Grammatiktheorie) • Sprachtypologie und Universalienforschung • Sprachwandel
Programmschwerpunkt Sprachtechnologie Angewandte Computerlinguistik	<ul style="list-style-type: none"> • Maschinelle Übersetzung • Mensch-Maschine-Kommunikation • Texttechnologie • Quantitative und Corpuslinguistik • Datenbankmanagement
Programmschwerpunkt Angewandte Sprachwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Kommunikation, Medienkommunikation, Interlingualität (Übersetzen und Dolmetschen) • Interpersonale Kommunikation • Lehren und Lernen von Sprachen • Interkulturelle Kommunikation • Redeerzeugung und –verstehen (inkl. Sprachstörungen)
Programmschwerpunkte Germanistische, Anglistische und Romanistische Linguistik	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenen des Sprachsystems • Beschreibungsmodelle, kontrastive Linguistik • Semantik und Pragmatik • Kommunikationsorientierte Linguistik (Text, Diskurs, Varietäten) • Sprachgeschichte/Sprachwandel